

Stadt Bietigheim-Bissingen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.11.2006 i.d.F. vom 01.08.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 21.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bietigheim-Bissingen erhebt für ihr behördliches Handeln (öffentliche Leistungen), die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, Schwerbehindertenausweise und die Durchführung der Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen betreffen,
2. nach § 64 des Sozialgesetzbuches X kostenfrei vorzunehmen sind,
3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen betreffen,
4. dem Arbeitsfrieden dienen,
5. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
6. Gnadensachen betreffen,
7. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

8. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,

9. geringfügiger Natur sind,

(2) Gebührenfreiheit kann gewährt werden, soweit die Festsetzung einer Gebühr im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten oder unbilligen Härte führen würde.

(3) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg

2. die Bundesrepublik Deutschland

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat

3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenart und -höhe

(1) Die Verwaltungsgebühren werden als Fest-, Zeit-, Wert- oder Rahmengebühren. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist eine Gebühr als Festgebühr zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem im Gebührenverzeichnis festgesetzten Betrag.

(3) Ist eine Gebühr als Zeitgebühr zu erheben, bemisst sich ihre Höhe am zeitlichen Verwaltungsaufwand für die Erbringung der öffentlichen Leistung je angefangene Viertelstunde.

(4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Zeitgebühr in Höhe von 49,00 Euro je Stunde zu erheben.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht nach Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

(4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 23.11.2006

gez.
Kessing
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

für öffentliche Leistungen der Stadt Bietigheim-Bissingen

	Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	49,- € / Stunde
1.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €
1.3	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.4	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Genehmigung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zum vollen Betrag
1.5	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	49,- € / Stunde
1.6	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	49,- € / Stunde
1.7	Erteilung von Befreiungen / Ausnahmegewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen soweit nichts anderes bestimmt ist	49,- € / Stunde
1.8	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung bzw. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien o.ä. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 €
	bzw. jede weitere identische amtliche Beglaubigung bzw. Bestätigung der Übereinstimmung	1,- €
1.9	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Seite	3,50 €
	bzw. jede weitere identische amtliche Beglaubigung	1,- €
1.10	Fotokopien: DIN A 4 je Seite (schwarz-weiß)	0,50 €
	DIN A 4 je Seite (farbig)	1,- €
	DIN A 3 und größer je Seite	1,50 €
	Lichtpausen	7,50 €
	Vervielfältigungen auf digitalem Wege	25,- €
1.11	Gebührenfrei sind	
1.11.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	

1.11.2	Bestätigungen, die für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausgestellt werden.	
1.11.3	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
2.	Einwohnerwesen / Bürgeramt	
2.1	Melderecht	
2.1.1	Melderegisterauskünfte	
2.1.1.1	einfache Auskunft	5,- €
2.1.1.2	erweiterte Auskunft	10,- €
2.1.1.3	Gruppenauskunft	43,50 € / Stunde
2.1.2	zusätzliche Meldebestätigung oder sonstige Bescheinigung der Meldebehörde	5,- €
2.1.3	jede zusätzliche gleichlautende Bescheinigung	2,50 €
2.1.4	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	39,- € / Stunde
2.1.5	Gebührenfrei sind	
2.1.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
2.1.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
2.1.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
2.1.5.4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	
2.2	Fundsachen	
2.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,- Euro	3 % des Werts, mindestens 2,50 €
2.2.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,- Euro	3 % von 500,- € zuzüglich 1 % des übersteigenden Wertes
2.3	Kirchenaustritte	27,- €
2.4	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	39,- € / Stunde
2.5	Fischereiwesen	
2.5.1	Fischereischein für Jugendliche (Geltungsdauer 1 Jahr)	6,50 €

2.5.2	Fischereischein für Erwachsene (Geltungsdauer 1 Jahr)	16,50 €
2.5.3	Fischereischein für Erwachsene (Geltungsdauer 5 Jahre)	32,50 €
2.5.4	Fischereischein für Erwachsene (Geltungsdauer 10 Jahre)	49,- €
3	Standesamt	
3.1	Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	19,50 €
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattungen (§ 35 Bestattungsgesetz)	11,50 €
3.3	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 Bestattungsgesetz)	43,50 € / Stunde
3.4	Erlaubnis zur Seebestattung	49,- €
3.5	Erlaubnis zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Bestattungsgesetz)	43,50 € / Stunde
4	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
4.1	Feiertagsrecht	
4.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen soweit nicht näher bestimmt (§ 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz)	30,- €
4.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz)	
4.1.2.1	je Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	60,- €
4.1.2.2	je Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind	90,- €
4.2	Gewerberecht	
4.2.1	Auskunft aus dem Gewerberegister	5,- €
4.2.2	Gewerbeanzeige	
4.2.2.1	allgemein, soweit nicht näher bestimmt	39,- € / Stunde
4.2.2.2	für Einzelunternehmen	19,50 €
4.2.2.3	für GmbH, GbR, OHG, KG usw.	24,50 €
4.2.3	Reisegewerbe	

4.2.3.1	Ausstellung einer Reisegewerbekarte für 1 Jahr	62,- €
4.2.3.2	Ausstellung einer Reisegewerbekarte unbefristet	309,- €
4.2.3.3	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	24,50 €
4.2.3.4	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	247,- €
4.2.3.5	Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	24,50 €
4.2.4	Automatengewerbe	
4.2.4.1	Erlaubnis zur Spielautomatenaufstellung (in der eigenen Gaststätte)	309,- €
4.2.4.2	Erlaubnis zur Spielautomatenaufstellung	1.235,- €
4.2.4.3	Aufstellbestätigung	49,- €
4.2.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	
4.2.5.1	unbeschränkt (Schutz von Personen, Gebäuden, Geldtransporte)	1.235,- €

4.2.5.2	beschränkt (Schutz von entweder Personen, Gebäuden oder Geldtransporte)	617,50 €
4.2.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	617,50 €
4.3	Gaststättenrecht	
4.3.1	Gaststättenerlaubnis	
4.3.1.1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	400,- bis 3.000,- €
4.3.1.2	vorläufige Gaststättenerlaubnis pro Monat	60,- €
4.3.1.3	Änderung der Gaststättenerlaubnis	41,- €
4.3.1.4	Stellvertretererlaubnis	300,- €
4.3.1.5	Aushang -Jugendschutzgesetz-	3,50 €
4.3.2	Gestattung pro Tag	32,50 €
4.3.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 - 60,00 €
4.3.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	80,00 - 330,00 €/Monat

5	Bauordnungsrecht	
5.1	Allgemeines	

5.1.1	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
5.1.2	Gebührenermäßigungen: Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 5.5.1, 5.5.2, 5.6.2, 5.6.3 und 5.6.4 um 25 vom Hundert	
5.2	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
5.2.1	Bearbeitung selbständiger Anträge auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung (Grundgebühr)	55,- € bis 500,- €
5.2.2	Befreiung je Verstoß	100,- € bis 50.000,- €
5.2.3	Ausnahme oder Abweichung je Verstoß	100,- € bis 5.000,- €
5.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Gebühr nach Nummern 5.5.2, 5.5.3, 5.6.2, 5.6.3 und 5.6.4, mind. 40,- €
5.4	Bearbeitung einer Baulasterklärung	100,- € bis 1.000,- €
5.5	Erteilung eines Bauvorbescheids	
5.5.1	Mitteilung nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	35,- € bis 150,- €
5.5.2	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen	1 ‰ der Baukosten mindestens 100,- €
5.5.3	soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	100,- € bis 5.000,- €
5.6	Baugenehmigungsverfahren	
5.6.1	Mitteilung nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	35,- € bis 150,- €
5.6.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen	5‰ der Baukosten, mindestens 110,- €
5.6.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	110,- € bis 5.000,- €
5.6.4	Genehmigung von Werbeanlagen	

5.6.4.1	eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100,- € bis 500,- €
5.6.4.2	jede andere Anlage	5‰ der Baukosten, mindestens 100,- €
5.6.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
5.6.5.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 50,- €
5.6.5.2	soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	50,- € bis 1.000,- €
5.6.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5‰ der Baukosten, mindestens 110,- €
5.7	Kenntnisgabeverfahren	
5.7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 90,- €
5.7.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 90,- €
5.7.3	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	75,- € bis 500,- €
5.7.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	75,- € bis 500,- €
5.8	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
5.8.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰ der Teilbaukosten, mindestens 100,- €
5.8.2	jede Baukontrolle oder weitere Abnahme	100,- € bis 1.500,- €
5.8.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 89 Satz 1 LBO)	50,- € bis 2.000,- €
5.9	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
5.9.1	Brandverhütungsschau	150,- € bis 5.000,- €
5.9.2	Nachschau	150,- € bis 5.000,- €
5.10	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,- € bis 1.000,- €
5.11	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz	
5.11.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG); 3 Ausfertigungen	75,- € je Wohnung / Nutzungseinheit
5.11.2	jede weitere Ausfertigung	20,- €

5.12	Denkmalschutz Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung	1 ‰ der Herstellungs- und Anschaffungskosten mindestens 115,- €
5.13	Naturschutz Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach Naturschutzgesetz (NatSchG) und den zugehörigen Verordnungen	80,- € bis 10.000,- €
5.14	Wasserrecht Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg und den zugehörigen Verordnungen.	80,- € bis 10.000,- €
5.15	Immissionsschutz Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	80,- € bis 10.000,- €
6	Gutachterausschuss	
6.1	Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte nach § 196 Abs. 3 BauGB	Grundgebühr 15,- € zzgl. 5,- € je Grundstück
6.2	Lageplan zu den Bodenrichtwerten pro Stück	20,- €
6.3	Schriftliche Aufstellung der Bodenrichtwerte (ohne Lageplan) pro Stück	20,- €
6.4	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	Grundgebühr je Auskunft 70,- € zzgl. 10,- je Vergleichswert
6.5	Sanierungsbescheinigung nach Einkommenssteuerrecht	1 ‰ der bescheinigten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten, mind. 50,- €, höchstens 500,- € je Sanierungsprojekt